

Fachausschuss Reet

Produktdatenblatt für Reet

Gelbdruck 1. Juli 2023

aufgestellt und herausgegeben von

Zentralverband des Deutschen Dachdeckerhandwerks
- Fachverband Dach-, Wand- und Abdichtungstechnik - e. V.

Vorgänger-Versionen

Produktdatenblatt Reet	September 2000
Produktdatenblatt Reet	März 2003
Produktdatenblatt Reet	April 2011
Produktdatenblatt Reet	Dezember 2018

Inhaltsverzeichnis

1	GELTUNGSBEREICH	4
2	BEGRIFF	4
3	ANFORDERUNGEN	4
3.1	ALLGEMEINES	4
3.2	FORMEN UND MAßE	4
3.3	FEUCHTE.....	5
3.4	TIERBEFALL UND BESIEDLUNG DURCH REET SCHÄDIGENDE ORGANISMEN	5
4	BEZEICHNUNG	6
5	KENNZEICHNUNG.....	6
6	PRÜFUNG	7
6.1	ALLGEMEINES	7
6.2	FORMEN UND MAßE	7
6.3	FEUCHTE.....	8
6.4	TIERBEFALL UND BESIEDLUNG DURCH REET SCHÄDIGENDE ORGANISMEN	8
6.5	FESTIGKEIT UND ELASTIZITÄT	8

1 Geltungsbereich

Dieses Produktdatenblatt gilt für das Naturprodukt Reet für Dachdeckungen.

2 Begriff

Unter Reet wird der geerntete weitestgehend blattlose Halm mit Blütenrispe des gemeinen Schilf- oder Teichrohres verstanden. Dies ist eine Pflanze aus der Familie der Gramineen. Der lateinische Name lautet „Phragmites australis“. Reet ist auch als Rohr, Ried, Ret, Reth, Reith, Rohrschilf oder Schilf bekannt.

3 Anforderungen

3.1 Allgemeines

- (1) Die Reeternte darf erst erfolgen, wenn die Halme ausgereift und vollständig abgestorben sind. Die Reethalme sollen unterhalb des dritten Wachstumswirbels sauber geschnitten werden.
- (2) Reet soll
 - von Blättern im unteren Drittel der Halme,
 - kurzen nicht ausgereiften Halmen (Halme ohne Rispe),
 - Kurzhalmen (< 0,80 m),
 - Gras,
 - Alt- und Krummrohr (Knickrohr/Querschießler),
 - sonstigen Beimengungengereinigt und von gelber bis brauner Farbe sein.
Reet soll hart im Halm sein. Reetbunde sollten bei Biegung elastisch sein und nicht brechen. Eine Prüfung der Festigkeit und Elastizität erfolgt gemäß Abschnitt 6.5. Die nachfolgenden Anforderungen sowie Prüfungen beziehen sich auf ganze Bunde. Die Beurteilung anhand einzelner Halme kann nicht für die Beurteilung von Reet für Dachdeckungen herangezogen werden.

3.2 Formen und Maße

- (1) Reet wird in Bunden gemäß Tabelle 1 geliefert. Die Abmessungen der Bunde haben keinen Einfluss auf die Materialeigenschaften.
- (2) Der Umfang eines Bundes soll bei einer Prüfung entsprechend Abschnitt 6.2 0,60 m + 0,02 m betragen.
Die Bunde werden mit mindestens zwei z.B. Stahlreifen in Verpackungseinheiten (Koil, Rollen) von 25, 50, 60, 70, 100 oder ähnlicher Stückzahl zusammengebunden. 90 % der Bunde einer Lieferung müssen der angegebenen Längensortierung entsprechen.

Tabelle 1 Mindestanforderungen

Längensortierung / Anforderungen	Mittellanges Bund	Langes Bund
Gesamtlänge des Bundes	> 1,40 m	> 1,90 m
Höchstens 10 % der Halme eines Bundes	< 1,10 m	< 1,40 m
50 % der Halme eines Bundes	> 1,40 m	> 1,60 m

- (3) Reetbunde, die nicht alle Anforderungen an lange Bunde erfüllen, jedoch denen für mittellange Bunde entsprechen, sind als mittellange Bunde einzustufen.
Alle Reetbunde, die die Mindestanforderungen für Mittellange Bunde nicht erfüllen sind kurze Reetbunde.

3.3 Feuchte

- (1) Reet muss trocken geerntet, aufbereitet und gepackt werden.
- (2) Reet ist immer trocken zu transportieren und zu lagern, z.B. mit Planen oder ähnlichem zu schützen.
- (3) Die Umgebungsfeuchte (Oberflächenfeuchte der Reethalme) im Koil und im Bund darf 18 % nicht überschreiten. Die Prüfung auf Feuchte erfolgt nach Abschnitt 6.3.

3.4 Tierbefall und Besiedlung durch Reet schädigende Organismen

- (1) Reet ist ein Naturprodukt. Dementsprechend sind bei einer Lieferung und beim fertig gedeckten Dach kleinere Mengen von Insekten und anderen Kleintieren nicht zu vermeiden.
Üblicherweise schädigen Insekten Reet nicht, können aber bei der Verarbeitung und danach zur Belästigung von Personen führen.
- (2) Reet sollte deshalb weitestgehend frei von Insekten, und anderen Kleintieren sein, insbesondere sollen keine den Menschen schädigenden Tiere enthalten sein.
- (3) Reet darf bei Lieferung und Einbau keine Besiedlung mit Reet schädigenden Organismen (insbesondere Pilze, Algen und Flechten) aufweisen oder durch diese vorgeschädigt sein. Sie können bei Bewitterung spätere Schäden begünstigen.
- (4) Die Prüfung auf Tierbefall und Besiedlung durch Reet schädigende Organismen erfolgt nach Abschnitt 6.4.

4 Bezeichnung

- (1) Das Reet ist entsprechend der Längensortierung nach Tabelle 1 mit Herkunftsland und Erntegebiet gemäß der Zuordnung in Tabelle 2 und Erntezeitraum zu bezeichnen. Der Händler des Reets ist anzugeben.
- (2) Beispiel:
 - mittellanges Reet vom ungarischem Plattensee, geerntet 2016:
 - mittellanges Reet – Ungarn – Plattensee – 2016 – Händler XY

Abb. 1 Karte mit zurzeit üblichen Herkunfts- und Erntegebieten



Region 1 Deutschland
Region 2 Dänemark
Region 3 Niederlande
Region 4 Estland
Region 5 Polen
Region 6 Österreich
Region 7 Ungarn West
(Fertő)

Region 8 Ungarn
Region 9 Rumänien
Region 10 Türkei Nord
(Schwarzmeer-Küste)
Region 11 Türkei Süd
(Hochland)
Region 12 Südafrika
Region 13 Litauen

Region 14 Lettland
Region 15 Ukraine
Region 16 Weißrussland
Region 17 China

5 Kennzeichnung

Jede Verpackungseinheit ist mit dem Erntegebiet und einem Händlerzeichen dauerhaft und deutlich lesbar zu kennzeichnen.

6 Prüfung

6.1 Allgemeines

- (1) Die nachfolgenden Prüfungen beziehen sich auf ganze Bunde und gelten für die Prüfung von Reet vor und nach dem Eindecken.
- (2) Für die Prüfung der qualitativen Mindestanforderungen sind repräsentative Zufallsstichproben zu ziehen. Dabei stellt die zu bewertende gesamte Charge des Reets die zu überprüfende statistische Grundgesamtheit dar, deren statistische Einheiten Reetbunde sind. Die Elemente der Stichprobe sind ganze Bunde. Die zu überprüfenden Qualitätsanforderungen stellen die zu bestimmenden Merkmale dar. Die Merkmalsträger der jeweils zu überprüfenden Qualitätseigenschaften des Materials sind die einzelnen Halme der Reetbunde.
- (3) Die Zufallsauswahl der Stichprobenelemente hat als sogenannte geschichtete Stichprobe zu erfolgen. Dafür sind mindestens zwei Reetbunde zu ziehen – ein Referenzbund und ein (oder mehrere) Vergleichsbund(e) - und deren Materialeigenschaften den qualitativen Anforderungen im Abschnitt 3 des PDB entsprechend zu bestimmen. Das Referenzbund ist als ganzes Bund zu ziehen und aus dem präsenten größten Anteil aller zu prüfenden bzw. verarbeiteten Reetbunde - also keine Ausreißerbunde, weder besonders lange, noch besonders kurze - zufällig auszuwählen. Für das Vergleichsbund ist eine unbestimmte Anzahl von Merkmalsträgern, die in Menge und Umfang einem ganzen Bund Reet entsprechen, zufällig und verteilt über die gesamte zu überprüfende Reetcharge zu ziehen.
- (4) Anschließend sind die statistischen Parameter der gemäß Abschnitt 3 jeweils zu überprüfenden Qualitätseigenschaften (Merkmale) der Materialcharge von beiden Stichprobendunden zu bestimmen und zu vergleichen.
- (5) Die Ergebnisse der Prüfung von Stichproben beziehen sich jeweils ausschließlich auf die Prüfgegenstände - auf die Elemente der Stichprobe. Direkte Rückschlüsse daraus auf die Eigenschaften einer Grundgesamtheit sind nicht zulässig! Die tatsächlich in der gesamten Materialcharge zu erwartenden Parameter der untersuchten Materialeigenschaften (Merkmale) können aus Stichprobenergebnissen nicht mit Bestimmtheit festgestellt, sondern mit mathematischen Verfahren der inferenziellen Statistik nur innerhalb bestimmbarer Wahrscheinlichkeitsgrenzen abschätzbar gemacht werden.
- (6) Dabei ist nicht zulässig, Stichproben, die zur Nachverfolgung der Verarbeitung bestimmter beim Händler geprüfter Reetchargen aus einem Reetdach gezogen werden sollen, aus der Sichtfläche der Traufe zu ziehen!

6.2 Formen und Maße

- (1) Die Länge von Reetbunden wird ermittelt, indem das Bund auf einem glatten Untergrund senkrecht aufgestellt und der Abstand vom Untergrund bis zur Halmspitze gemessen wird. Die Länge wird auf 0,05 m gerundet angegeben. Einzelne lange Halme entscheiden nicht über die Zuordnung zur Längensortierung der Bunde.
- (2) Der Umfang eines Bundes wird mit einem Maßband ermittelt. Die Messung erfolgt 0,20 m vom Stoppelende entfernt. Das Maßband wird fest um das Bund gezogen und der Umfang ermittelt. Der Umfang wird auf 0,02 m gerundet angegeben.

6.3 Feuchte

- (1) Die Prüfung der Umgebungsfeuchte kann messtechnisch mit einem auf Heu und Stroh kalibrierten Feuchtigkeitsmessgerät erfolgen.
- (2) Der Wassergehalt des Reethalms kann an repräsentativen Stichproben mit Hilfe der Trockenmassebestimmung in einem Labor erfolgen.

6.4 Tierbefall und Besiedlung durch Reet schädigende Organismen

- (1) Reetbunde können auf Tierbefall geprüft werden, indem ein Bund fest auf einem glatten Untergrund mit den Stoppelenden nach unten gestoßen wird.
- (2) Die Prüfung auf das Vorhandensein von Reet schädigenden Organismen erfolgt durch Tast-, Sicht- und Geruchsprüfung.
- (3) Anzeichen für Reet schädigende Organismen können sein:
 - brüchige, zerkrümelnde Halmstruktur,
 - untypischer (modriger, fauliger oder pilzartiger) Geruch,
 - untypische farbige Beläge oder sichtbare Myzelstränge, Fruchtkörper oder Sporenkolonien.

6.5 Festigkeit und Elastizität

- (1) Die Prüfung der Festigkeit und Elastizität hat an ganzen Bündeln und nicht an einzelnen Halmen zu erfolgen.
- (2) Die Reethalme sollen sich händisch nicht leicht zusammendrücken lassen. Die Prüfung erfolgt im unteren Drittel des Halmes.
- (3) Reetbunde sind mit dem im Kniep üblichen Winkel zu biegen. Die dazu erforderliche Biegekraft und die wirkende Rückstellkraft müssen der bei seiner Verarbeitung erfahrungsgemäß aufzuwendenden Kraft entsprechen.